jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 49c VBO 1995 Beendigung des Verwaltungspraktikums

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

1. (1)Das Verwaltungspraktikum endet
    1. 1.durch Tod,
    2. 2.durch einvernehmliche Auflösung (§ 44 Abs. 1),
    3. 3.durch vorzeitige Auflösung (§ 45),
    4. 4.durch gerichtliche Verurteilung (§ 46),
    5. 5.durch Zeitablauf,
    6. 6.durch schriftliche Erklärung des Verwaltungspraktikanten,
    7. 7.durch schriftliche Erklärung des Magistrats aus den in§ 42 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 genannten Gründen oder
    8. 8.während der Probezeit (§ 2 Abs. 4 zweiter Satz) jederzeit durch Erklärung des Magistrats oder des Verwaltungspraktikanten.
2. (2)Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 Z 6 oder 7 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums bekannt zu geben.

In Kraft seit 30.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at